

Bedrückte Mandate
und
Verordnungen
de Annis

1770.

1780.

1781.

1782.

N^o. XI.

B. L.



es Durchlachtigsten Churfür-
stens zu Sachsen, und Marggra-
fens in Ober und Nieder-Lausitz,
der Zeit bestallter Ober-Amts-Ber-
walter im Marggrasthum Oberlausitz,
Amtshauptmann zu Budisün und
Appellations-Rath,

Ich, Johann Wilhelm Traugott von
Schönberg, auf Culm und Neuhof ꝛc.

Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen,
Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-
edlen, Bestrengen und Besten, auch Edlen und
Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prælaten, denen
von der Ritter- und Landschaft besagten Marggraf-
thums Oberlausitz, sowohl auch denen Ehrbaren
und Wohlweisen, Burgemeistern und Rathmannen
derer Städte daselbst, meine willige und freundli-
che Dienste, auch günstig und geneigte Willfah-
rung, und gebe denen Herren, Denenselben und
euch, hierdurch zu wissen: wasmaßen Höchst-
gedacht Thro Churfürstl. Durchl. mein
gnädig.

17

gnädigster Herr, ein Mandat, wegen Verkürzung
der Curæ absentium, und deren Vermögens Ad-
ministration in Dero Lande ergehen zu lassen, der
Nothdurft befunden, und mit Uebersendung einer
Anzahl gedruckter Exemplarien davon, am 13.
Decmbr. des verfloßnen 1779^{ten} Jahres Dero
Ober-Amt allhier, dessen Bekanntmachung ge-
meßenst anbefohlen. Es ist aber daselbe folgen-
den Inhalts:

Ihrer
Schur = Fürstl. Durchl.

Ihrer
Chur-Fürstl. Durchl.
zu Sachsen, ꝛ. ꝛ.

M M M D M M

die
Verkürzung der Curæ
Absentium

und
deren Vermögens-Administration
betreffend.

E r g a n g e n

sub Dato Dresden, den 13^{ten} Novembris 1779.

Mit Chur-Fürstl. Sächß. gnädigsten Privilegio.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Chur-Fürstl. Sächßl. gnädigst privil.
Hof-Buchdruckerey.

zu 17

1717
Zweiter Theil
Vorbereitung der Curse
Aplentium
Vorbereitung der Administration
Vorbereitung
Ergänzungen
Im Jahr 1717, den 15ten Novembris
Herrn Christian Gottlieb
Erstlich, so wie in dem ersten Theile
Zweitlich, so wie in dem ersten Theile



SIR, Friedrich August,
 von GOttes Gnaden,
 Herzog zu Sachsen, Jü-
 lich, Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, des Heil. Römischen
 Reichs Erb-Marschall und Chur-
 Fürst, Landgraf in Thüringen,
 Marggraf zu Meissen, auch Ober-
 und Nieder-Lausitz, Burggraf zu
 B Magde-

Magdeburg, Gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Marck,
Ravensberg, Barby und Hanau,
Herr zu Ravensstein ꝛc.

Entbiethen allen und ieden Unfern Prälaten,
Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-
Kreis- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schöf-
fern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räten
in Städten, Richtern und Schultheißen, auch sonst
allen Unfern Unterthanen, Unfern Gruß, Gnade
und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit
zu wissen:

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß aus dem,
in Unferm Churfürstenthum und incorporirten Lan-
den bisher eingeführten Gerichts-Brauch, vermöge
dessen ein Abwesender, wenn gleich von seinem Leben
und Aufenthalt in langer Zeit keine Nachricht zu er-
langen gewesen, vor Ablauf des 70sten Jahres nicht
pro mortuo geachtet, und dessen Vermögen an seine
Erben verabsolget werden können, häufige Irrungen
und Prozesse, sowohl wegen der Vermögens-Admi-
nistra-

nistratation, als der Legitimation derer Erben, entstanden; Und Wir iederzeit Unsere vorzügliche Sorgfalt auf die möglichste Sicherstellung des Eigenthums Unserer getreuen Unterthanen gerichtet seyn lassen:

Als finden Wir Uns bewogen, die Abwesenden, in Rücksicht auf den, durch ihr langwieriges Außenbleiben, sowohl ihnen selbst, als ihren Anverwandten und Eventual-Erben, auch dem gemeinen Wesen erwachsenden mannichfaltigen Nachtheil, zu Beschleunigung ihrer Rückkunft, und daferne diese aus triftigen Ursachen nicht sofort erfolgen könnte, zu ungesäumter Bestellung hinlänglich instruirter Bevollmächtigter, welche ihr in Unseren Landen besitzendes Vermögen und die dasselbe angehenden Angelegenheiten behörig besorgen können, hierdurch ernstlich zu ermahnen, aber auch zugleich, zu Vermeidung der Ungewißheit des Eigenthums und derer daraus entstehenden geldsplitternden Weiterungen und Prozesse, zu ordnen und festzusetzen, daß in Zukunft ein Jeder Unserer Unterthanen, der sich von hier in die Fremde gewendet, oder noch wenden würde, und binnen denen letztern 20. Jahren keine

B 2

Nach:

Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt an seine
nächsten Anverwandten, oder die Obrigkeit des Orts,
an welchem er sich zuletzt aufgehalten, oder wo sein
Vermögen befindlich, gegeben, nach Ablauf dieser
20. Jahre, (welche von dem Tage an, da man die
letzte Nachricht von dem Abwesenden erhalten, oder
wenn man während seiner Abwesenheit überall kei-
ne von ihm gehabt, von dem Tage, da er wegge-
gangen, oder vermißt worden, zu rechnen sind,)
oder wenn einer nach seinem 50sten Jahre abwesend
wird, sobald er das 70ste Jahr erreicht hat, für
tobt geachtet, und sein zurückgelassenes Vermögen
seinen nächsten Anverwandten, als Erben, verabsol-
get und zugeschlagen, auch solchensals auf Ansuchen
derer letztern, mit Erlassung derer Edictal-Citationen,
nach der, in dem, wegen derer Edictal-Citationen
in Civil-Sachen außer dem Concurfu Creditorum,
unterm 13ten Novbr. 1779. ins Land ergangenen
Mandate, beschriebenen Maße verfahren werden,
und die darauf einlangende Sententia præclusiva die
Wirkung haben soll, daß nach deren Rechtskraft
der Außengebliebene, daferne er nicht contumaciam
abzulehnen vermag, und sich deshalb binnen Jahres-
Frist, von Publication des Urteils an zu rechnen,
behö-

behörig meldet, mit seinen Ansprüchen und Einwendungen weiter nicht gehöret werde;

Wie denn auch diejenigen, denen das beneficium restitutionis in integrum zustehet, zwar, wenn sie sich binnen nurgedachter Jahres-Frist, a publicata Sententia, annoch gehörig melden, in Obacht genommen werden, nach Ablauf dieses Jahres aber, ihres Anspruchs und derer ihnen zustehenden Einwendungen und Rechtswohlthaten ebenfalls verlustig bleiben sollen. Wobey denenjenigen, welche sich bey Publication dieses Mandats bereits über 15. Jahre abwesend befinden, und nicht immittelst das 70ste Jahr ihres Lebens erfüllet haben, sowohl denenjenigen, welche sich nach bereits zurückgelegten 65sten Jahre ihres Alters und darüber, entfernen, noch eine Frist von 5. Jahren gestattet wird, nach deren Ablauf sie ebenfalls pro mortuis geachtet werden sollen.

Wir befehlen demnach allen Unsern Vafallen, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und insgemein allen Unseren Unterthanen, insonderheit aber allen und
 ieden

ieden Obern- und Niedern Collegiis, ingleichen denen
Dicasteriis Unserer Lande, daß sie sich hiernach
allenthalben gehorsamst achten sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigen-
händig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-
Secret besiegeln lassen. So geschehen und gegeben
zu Dresden, am 13^{ten} Novembris 1779.

Friedrich August.



Carl Abraham Freyherr von Fritsch.

Carl Christian Loeser, S.

Wenn nun sothaner höchsten Willensmeinung in pflichtverbundensten Gehorsam nachzukommen ist; Als will im Rahmen mehrhöchstgedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrns, und in aufhabender Ober-Amts-Verwaltung, Ich, dieses hohe Churfürstl. Mandat denen Herren, Denenselben und euch hierdurch publiciret haben, mit dem Ermahnen und Befehl: daß Dieselben und ihr sich in vorkommenden Fällen genau darnach achten, und solches zu jedermanns Wissenschaft bringen.

Hierdurch wird Sr. Churfürstl. Durchl. Wille vollbracht, und Ich bin denen Herren, Denenselben und euch, zu angenehmen Diensten willig, und zu freundlicher Willfahung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürstl. Sächsl. Schloße Dresden zu Budislin, den 4. Januar. 1780.

Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a circular stamp or seal, possibly a library or ownership mark.



